

RS Vwgh 1990/5/9 89/02/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

Rechtssatz

Im Falle einer entsprechenden Antragstellung besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß 45 Abs 2 StVO ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (Hinweis E 20.3.1987, 87/18/0016) für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Die wiederholte Erteilung einer solchen (jeweils insoweit befristeten) Bewilligung kommt nur im Falle einer erheblichen Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020101.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at